

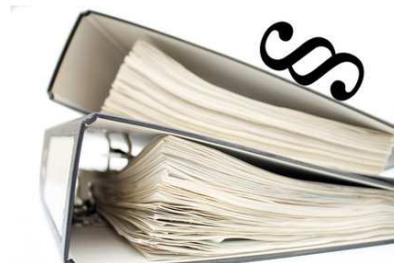
MANDANTENINFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM JAHRESWECHSEL 2023/2024



1

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



Seite 2

2

Inhaltsübersicht

- 1. Informationen für Unternehmer
 - 1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer
 - 1.2 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Klimaschutzinvestitionen
 - 1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
 - 1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen
 - 1.5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung
 - 1.6 Neues zur Umsatzsteuer
 - 1.7 Bürokratieentlastungsgesetz
 - 1.8 Hinweise für Arbeitgeber



Seite 3

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- **Bessere Abzugsfähig bei Präsenten und Betriebsveranstaltungen**

Bisherige Regel:
Geschenke an Geschäftsfreunde

Freigrenze pro Empfänger von 35 € im Jahr

Neu

Freigrenze pro Empfänger von 50 € im Jahr



Bisherige Regel:
Zuwendungen an Arbeitnehmer
anlässlich von Betriebsveranstaltungen 

110 € pro Veranstaltung bei höchstens
zwei Veranstaltungen im Jahr

Neu

- Freibetrag von 150 € pro Arbeitnehmer 
- auf übersteigenden Betrag kann lohnsteuerliche Pauschalierung mit 25 % angewendet werden

Seite 4

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten
- Voraussetzung: bewegliche, selbstständig nutzbare, abnutzbare Wirtschaftsgüter

Bisherige Regel:

vorständiger Abzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von GWG

Anschaffungskosten bis einschließlich 800 € (ohne Umsatzsteuer)

Neu

Anhebung der Grenze auf 1.000 € pro Wirtschaftsgut

Bisherige Regel:

Sammelposten

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 €
- Auflösungsdauer 5 Jahre

Neu

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.000 € bis 5.000 €
- Auflösungsdauer 3 Jahre

Seite 5

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Erhöhung der Sonderabschreibung nach §7g Abs. 5 EStG und neue degressive
- Abschreibung

Bisherige Regel:

Steuerlicher Regelfall = sog. lineare Methode
Abschreibung = Anschaffungskosten / Nutzungsdauer



Zusätzlich: Nach §7g Abs. 5 EStG, Möglichkeit bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und den folgenden 4 Jahren bis zu 20 % der Investitionskosten abzuschreiben (Gewinngrenze von 200.000 €)

Neu

Erhöhung der Sonderabschreibung auf bis zu 50 %

- direkt im Jahr der Anschaffung
- oder im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier 4 Jahren

Seite 6

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG
- und neue degressive Abschreibung



Bisherige Regel:
Steuerlicher Regelfall = sog. lineare Methode



Neu

Degressive Abschreibung:
Abschreibungspotenzial kann früher steuerlich realisiert werden

- bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung
- Anwendung auf bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden

Seite 7

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG und neue degressive Abschreibung

Entwicklung: Lineare Abschreibung				Entwicklung: Degressive Abschreibung			
Jahr	01.01.	Afa	31.12.	Jahr	01.01.	Afa 25 %	31.12.
2021	60.000 €	10.000 €	50.000 €	2021	60.000,00 €	15.000,00 €	45.000,00 €
2022	50.000 €	10.000 €	40.000 €	2022	45.000,00 €	11.250,00 €	33.750,00 €
2023	40.000 €	10.000 €	30.000 €	2023	33.750,00 €	8.437,50 €	25.312,50 €
2024	30.000 €	10.000 €	20.000 €	2024	25.312,50 €	6.328,13 €	18.984,38 €
2025	20.000 €	10.000 €	10.000 €	2025	18.984,38 €	4.746,06 €	14.238,28 €
2026	10.000 €	10.000 €	0 €	2026	14.238,28 €	14.238,28 €	0 €

Seite 8

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Privatnutzung von betrieblichen Elektro-PKW

Bisherige Regel:

Elektro-PKW: Gegenüber der 1 % Regelung (1 % des Bruttolistenpreises bei Pkws mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren) nur ¼ der Privatnutzung steuerpflichtig
Voraussetzung: Bruttolistenpreis max. als 60.000 €

Neu

- Anhebung der Grenze auf 80.000 €
- bei Überschreiten der Grenze, müssen lediglich 50 % des standardmäßig steuerpflichtigen Nutzungsvorteils angesetzt werden
- gilt auch für Plug-in Hybridfahrzeuge
- Begünstigung bei der Versteuerung der Privatnutzung für E-Autos und Plug-In Hybrid gilt noch bis Ende 2030

Seite 9



1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Erweiterungen beim Verlustvortrag

Bisherige Regel:

- Verrechnung von laufenden Gewinnen mit bestehenden Verlustvorträgen in der Einkommen-, Körperschaft- sowie der Gewerbesteuer nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. €, danach noch i.H.v. 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Betrags der Gewinne möglich (sog. Mindestbesteuerung)
- bei laufenden Gewinnen in einem Jahr über einer 1 Mio. € verbleibt eine Steuerbelastung
- Erhöhung des Sockelbetrags für zusammenveranlagte Ehegatten auf 2 Mio. €

Neu

- Anhebung der Grenze auf 80 %
- befristet von 2024 bis 2027

Seite 10



1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

Meldepflicht...

- richtet sich nach einem Katalog von abstrakten Kennzeichen
- bedeutet **kein** Verbot legaler nationaler Gestaltungen
- Finanzverwaltung will Überblick erhalten, welche Modelle der Gestaltung angewendet werden
- Informationen für künftige Betriebsprüfungen nützlich



Seite 11

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

- Personen oder Gesellschaften mit einem verstetigten Einkommen von mehr als 2 Mio. € oder Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen ab 50 Mio. € p. a.
- Konzerne i.S.v.§18 des AktG (bezogen auf die jeweiligen Summen der Konzerngesellschaften)
- Erbschaften und Schenkungen bei einem zu übertragenden Vermögen von über 4 Mio. €
- Anteilsübertragungen von Gesellschaften mit Immobilienvermögen von über 5 Mio. €
- Sonderregelungen für vom Ausland beherrschte Gesellschaften und für bestimmte Investmentfonds und deren Anleger

Die Meldepflicht trifft auch Berater, die an der Realisierung der Gestaltung mitgeholfen haben (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).



Seite 12

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

Beispiele

- Bestimmte Steuerart muss betroffen sein
 - Ertragsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer)
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Grunderwerbsteuer
- Hauptvorteil der Gestaltung muss Erlangen eines Steuervorteils sein
- Gestaltung muss mindestens ein sog. Strukturmerkmal erfüllen (u.a. Vertrag sieht Vertraulichkeitsvereinbarung oder Erfolgshonorar für Berater vor):
 - Nutzbarmachung von vergangenen sowie künftigen steuerlichen Verlusten
 - Umwandlung von Einkommen in Vermögen
 - Mehrfachberücksichtigungen eines Steuervorteils bei mehreren Personen
 - Zwischenschaltung wirtschaftlich untätiger Unternehmen

Seite 13

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

■ Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

- **genauer Anwendungszeitpunkt der Regelungen wird noch vom BMF festgelegt**
- **Voraussichtlicher Zeitpunkt 2025**



MELDEPFLICHT

Seite 14

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen

Business to Business-Bereich, kurz B2B-Bereich

- 2025 soll Verpflichtung zur E-Rechnung im Rechnungverkehr zwischen Unternehmern (sog. Business to Business-Bereich, kurz B2B-Bereich) eingeführt werden
 - als strukturiertes elektronisches Format übermittelt und empfangen
 - elektronische Verarbeitung möglich
- einzig zulässige Form im Sinne der Umsatzsteuer



Seite 15

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen

Weiterhin Papierformat

- Kleinbetragsrechnungen
- Rechnungen an Verbraucher
- Fahrausweise



Ausnahmen:

- für 2025 im B2B-Bereich ausgeführte Umsätze
 - Papierform oder anderes elektronisches Format (z.B. PDF)
 - Voraussetzung: Zustimmung des Empfängers
- bis 31.12.2026 Papierrechnung für Unternehmer, mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis 800.000 €
- für in 2026 und 2027 ausgestellte sonstige Rechnungen anderes Format erlaubt, wenn Übermittlung mittels EDI-Verfahren erfolgt

Seite 16

1.1 Wachstumschancengesetz: Änderungen für Unternehmer

- Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen

Kein Vorsteuerabzug!

Fehlende Vorgaben:
Es liegt keine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts vor



Elektronisches Rechnungsformat:

- Voraussetzungen für Meldesystem von elektronischen Rechnungen an die Finanzämter
- Prüfung der Rechnungen in Echtzeit möglich
- Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug
- Einführung derzeit unklar, voraussichtlich
 - 2024: Vorbereitung auf die neuen Rechnungsstandards
 - 2025: umfassende Anpassungen in der Unternehmenssoftware (z.B. bei ERP-Systemen)

17

1.2 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Prämie

für Investitionen in klimafreundliche Technologien und betriebliche Maßnahmen

Anwendungsbereich: Steuerpflichtige mit Einkünften aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit

Förderzeitraum für Vorhaben vor dem 01.01.2030



18

1.2 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Voraussetzungen

Verbesserte Energieeffizienz

Nachweis durch Einsparkonzept

Mindestinvestition:

- 5.000 € der Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut
- 10.000 € Gesamtinvestition

Höchstbemessungsgrundlage 200 Mio. €

Prämie soll 15 % der Bemessungsgrundlage betragen, somit 30 Mio. €



Seite 19

1.2 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Wissenswertes

Nutzung weiterer Förderprogramme für klimafreundliche Technologien unschädlich, Summe von Investitionsprämie und weiteren Förderungen darf jedoch 30 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschreiten

Elektronischer Antrag bis 31.12.2032

Kürzung der Abschreibung um Investitionsprämie



Seite 20

1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

- Inkrafttreten: 01.01.2024
- Anpassen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an die Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens
- weitere Anpassungen:
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Partnergesellschaft als spezielle Rechtsform für Freiberufler

Seite 21

1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Rechtsfähige GbR

- rechtsfähig:
 - GbR kann selbst im eigenem Namen Geschäfte eingehen
 - vor Gericht ihre Rechte wahrnehmen
 - verfügt über eigenes Vermögen
- äußere Teilnahme am Geschäftsverkehr



Nicht rechtsfähige GbR

- nicht rechtsfähig
 - Innengesellschaft
 - Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander (z.B. Stimmrechtsvereinbarungen bei GmbH-Anteilen)
- verfügt über kein Vermögen

Seite 22

1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts



Auswirkung auf Gesellschaftsregister

- Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister = in jedem Fall als rechtsfähig anzusehen
- Außenwirkung: Dritte, z.B. Kunden und Lieferanten können auf den im Register eingetragenen Vertreter und seine Vertretungsbefugnis vertrauen
- Firmieren als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, kurz eGbR

Seite 23

1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Keine Verpflichtung!

Faktischer
Zwang

- Grundbucheintrag bei Grundstücksgeschäften
- Eintragung in die Gesellschafterliste
 - beim Erwerb von GmbH-Anteilen
 - bei Begründung von GmbH-Anteilen
- Eintragung in das Patent- und Markenregister
- Eintrag in das Handelsregister bei Beteiligung an einer Handelsgesellschaft

Seite 24

1.3 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Angaben bei Anmeldung

- Name
- Vertragssitz
- inländische Anschrift
- Gesellschafter und deren Vertretungsbefugnisse
- Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist

Gebühren

- 300 € bei der Erstanmeldung einer GbR mit zwei Gesellschaftern
- 209 € für die Anmeldung von Veränderungen im Gesellschafterbestand
- 100 € für sonstige Anmeldevorgänge (z.B. Vertragssitz)

Seite 25

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Geltungsbereich für Steuerbefreiung

Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW (peak) (kWp) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien

- 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden
- pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft (also Personengesellschaft z.B. GbR, KG) bis zu insgesamt 100 kWp



Berechnung der Anlagenkapazität basierend auf Daten, die im Marktstammdatenregister erfasst sind

- Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms
- Regelung gelten rückwirkend für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt wurden

Weiter Infos

Seite 26

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Bedeutung der Anlagenkapazität

- Grenzen für die Anlagenkapazität von 30 kWp bzw. 15 kWp sind als Freigrenzen und nicht als Freibetrag zu verstehen
- Steuerpflicht für gesamte Einnahmen und Entnahmen bei Überschreitung

Bedeutung der Höchstkapazität

- Höchstkapazität von 100 kWp, die Steuerpflichtiger/Mitunternehmerschaft insgesamt auf mehreren Dächern haben darf, ist als Freigrenze zu verstehen

Bedeutung von Gebäuden

- Zusammenhang mit einem Gebäude notwendig
- Freiflächenanlagen sind nicht begünstigt

Seite 27

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Beispiel 1

- Ehefrau A und Ehemann B betreiben auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 16 kWp

Lösung

- beide Anlagen sind begünstigt
- Kapazität übersteigt mit insgesamt 32 kWp (2 x 16 kWp) die zulässigen 30 kWp, jedoch sind dem einzelnen Steuerpflichtigen nur 16 kWp zuzurechnen

Würde einer der Ehepartner alleine eine Anlage mit 32 kWp betreiben, wäre diese nicht begünstigt, da die Höchstkapazität von 30 kWh überschritten würde.

Seite 28

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Beispiel 2

A betreibt drei Anlagen:

- je 30 kWp auf zwei Einfamilienhäusern
- Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 90 kWp



Lösung

- Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht in die Prüfung der 100 kWp-Grenze einzubeziehen, da diese nicht begünstigt sein kann
- da beiden Anlagen auf den Einfamilienhäusern insgesamt die 100 kWp-Grenze nicht überschreiten, sind diese begünstigt

Seite 29

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Beteiligung an Personengesellschaft

- Betreibt ein Steuerpflichtiger eine steuerfreie Anlage und ist er dazu noch an einer Personengesellschaft beteiligt, die ebenfalls begünstigte Anlagen betreibt, ist die Beteiligung an der Gesellschaft in die Ermittlung der 100 kWp-Grenze nicht einzubeziehen.

Eigene Freigrenze

- eigene 100 kWh-Freigrenze für Personengesellschaften
- Gestaltungsmöglichkeiten und mögliche Geschäftsmodelle
- Vervielfachung der 100 kWp-Freigrenze, z.B. über GmbH & Co. KGs mit einer zu 0 % beteiligten GmbH als Komplementärin denkbar

Seite 30

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen



Veräußerung

- Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme einer Photovoltaikanlage aus einem Betriebsvermögen eines Betriebs, der nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dieser erzielt, ist steuerfrei

Gilt nicht...

- wenn sich Photovoltaikanlage im Betriebsvermögen eines Betriebs befindet, dessen Zweck nicht ausschließlich der Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen ist
➔ Veräußerung kann anteilig steuerpflichtig sein

Seite 31

1.4 Anwendung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Achtung Steuerfalle!

- Wurde die Anlage bisher durch eine Personengesellschaft betrieben (z.B. Grundstücksgesellschaft), konnte eine sog. gewerbliche Infektion eintreten: Statt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte die Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Entfall der gewerblichen Prägung ab 2022:
 - z.B. Grundstücke der Gesellschaft sind in das Privatvermögen zu übernehmen
 - kann automatisch zur Aufdeckung stiller Reserven und ggf. hohen steuerpflichtigen Entnahmegewinnen führen

Lösung

Wiederherstellung der Gewerblichkeit durch Vertrauensschutzregelung bis zum 31.12.2023



Seite 32

1.5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Private Nutzung
eines
betrieblichen
PKW



Ansatz Pauschale, sogenannte „1 %-Methode“
(bei E-Autos ggf. 0,5 % bzw. 0,25 %)



Fahrtenbuchmethode



- keine Schätzung zulässig
- alle Kosten sind einzeln und belegmäßig nachzuweisen



Seite 33

1.5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Pauschale
Kosten-
ermittlung



keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode erlaubt



Besteuerung: Ansatz Pauschale zzgl. einfacher Weg zwischen
Wohnung und erster Tätigkeitsstätte*



*
mit 0,03 % des
Bruttolistenpreises
pro Entfernungs-
kilometer anzusetzen



Seite 34

1.5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Privat-nutzung
von Werkstatt-
wagen oder
Einsatz-
fahrzeugen

=>

BFH hat zum Teil in der Vergangenheit keine Möglichkeit einer steuerpflichtigen Privatnutzung gesehen

=>

selbst wenn faktisch privatgenutzt (ggf. eingeschränkt), spielt dies für steuerliche Zwecke keine Rolle



Seite 35

1.5 Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Privat-nutzung
von Werkstatt-
wagen oder
Einsatz-
fahrzeugen

=>

Beispiel/BFH: Ist bei Mercedes Vito bzw. Klein-LKW (Multicar) Privatnutzung möglich?

=>

für den Vito sieht der BFH eine Privatnutzung als möglich an, wenn keine Vorrichtungen für fest eingebaute Werkzeugaufhänger und zudem kein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen

=>

Klein-LKW sieht BFH als ausschließlich betrieblich nutzbar an



Seite 36

1.6 Neues zur Umsatzsteuer

■ Anhebung der Umsatzsteuer in der Gastronomie

Aktuelle Regel:

Seit 01.07.2020 gilt für Speisen in Cafés, Restaurants oder beim Catering der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

Geplante Änderung:

19 % Umsatzsteuer ab 01.01.2024, wie aktuell schon bei Getränken



Seite 37

1.6 Neues zur Umsatzsteuer

■ Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

■

Voraussetzung für Vorsteuerabzug

- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen
- einmalige Vergabe der Rechnungsnummer

Umsatzsteueranwendungserlass:

lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern nicht erforderlich

Achtung:

Lücken in der Nummerierung können Argwohn der Finanzämter hervorrufen

- Verdacht, dass Umsätze nicht ordnungsgemäß verbucht wurden
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung fraglich

Seite 38

1.6 Neues zur Umsatzsteuer

- Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

Nicht-fortlaufende Rechnungsnummer

- kein Automatismus für Schätzung
- Schätzung erfordert weitere schwerwiegende Anhaltspunkte für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

Tipp!

Dennoch auf lückenlose Abfolge der Rechnungsnummern achten, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden



Seite 39

1.7 Bürokratieentlastungsgesetz

Vorhaben befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium

- geplant: Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von derzeit zehn auf acht Jahre
- zahlreiche Schriftformerfordernisse des BGB sollen aufgehoben werden (elektronische Form, insbesondere bei Verträgen, soll Regelfall werden)
- Informationspflichten sollen auf den Prüfstand:
 - in der Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen
 - im Energierecht
 - im Außenwirtschaftsrecht
 - im Mess- und Eichwesen
 - in der Wirtschaftsstatistik



Seite 40

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Steuergestaltung: Handyverkauf an Arbeitgeber

Private Nutzung:

Telekommunikationsgeräte und sonstige EDV können vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Fall

Arbeitnehmer verkauft Smartphone unter Wert an Arbeitgeber.
Anschließend: Steuerfreie Überlassung an Arbeitnehmer und Übernahme aller Kosten des Geräts für private Nutzung durch Arbeitgeber.

Finanzamt ging von steuerpflichtigem Arbeitslohn in Höhe des Kaufpreises aus. Die Kostentragung lediglich für einen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber fällt nicht unter die Steuerfreiheit: Erfordert Überlassen eines Geräts.

Seite 41

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Steuergestaltung: Handyverkauf an Arbeitgeber

BFH:

Gestaltung unproblematisch (Vertragsfreiheit)

Tipp

„Handytrick“:

Gestaltungsmittel zur Lohnoptimierung



Seite 42

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Steuerliche Aspekte des 49 €-Tickets

Zuschuss und Kostenübernahme

- Zuschuss durch Arbeitgeber oder komplette Übernahme der Kosten als steuer- und sozialversicherungsfrees Job-Ticket möglich

Voraussetzung

- Zuschuss oder Übernahme der Gesamtkosten erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- keine Gehaltsumwandung oder Verrechnung mit festgelegten Sonderzahlungen

Achtung

- Ticket ist auf Entfernungspauschale des Arbeitnehmers anzurechnen

Seite 43

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Steuerliche Aspekte des 49 €-Tickets

Alternative: Pauschalbesteuerung

- Arbeitgeber kann den Zuschuss oder die Kostenübernahme pauschal mit 25 % versteuern
- Arbeitnehmer bleibt Entfernungspauschale voll erhalten

Hinweise zu Entfernungspauschale und Fahrtkostenerstattung:

- 2023/24: 0,30 € pro km für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- bis 2026: erhöhte Pauschale von 0,38 € pro km ab 21. km
- bei Arbeitnehmern, die nicht den öffentlichen Nahverkehr nutzen, können Fahrtkosten mit einer Pauschalversteuerung von 25 % erstattet werden

Seite 44

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Steuerliche Aspekte des 49 €-Tickets

Alternative: Sachbezug

- theoretische Möglichkeit: 50 €-Freigrenze für Sachbezüge nutzen
- kann steuer- und sozialversicherungsfrei auch als Gehaltsumwandlung vorgenommen werden
- Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet nicht statt

Achtung

- für weitere Sachzuwendungen an Arbeitnehmer verbleibt nur 1 € pro Monat
- Risiko, wenn in Betriebsprüfungen bisher nicht erkannte Sachzuwendungen aufgedeckt werden (wären dann ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig)



Seite 45

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

■ Inflationsausgleichsprämie auch noch in 2024 möglich

Zeitraum:

vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024

Tipp

Umsetzung:

- bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei
- Teilzahlungen möglich
- vertraglich vereinbarte Zahlungen (z.B. Tantiemen) werden nicht in eine steuerfreie Prämie umgewidmet



Seite 46

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

Stärkere steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen geplant

Zukunftsorientierungsgesetz

=>

bei ermäßigter Überlassung von Vermögensbeteiligungen entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Problem

=>

Erhöhung des Freibetrags von 1.440 € auf 5.000 € für bestimmte Vermögensbeteiligungen

=>

beträgt der Vorteil aus der Beteiligung mehr als 2.000 € im Jahr, muss diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden

=>

steuerfreie Anteile sollen nicht zu den Anschaffungskosten der Beteiligung zählen -> bei späterer Veräußerung könnte ein höherer steuerpflichtiger Gewinn entstehen

Seite 47

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

Stärkere steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen geplant

Zukunftsorientierungsgesetz

=>

Vorteil aus der kostenlosen oder verbilligten Gewährung der Beteiligung übersteigt Freibetrag

Problem

=>

steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils

=>

Geringere Nettogehaltszahlung

Seite 48

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

Stärkere steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen geplant

Zukunfts-
orientierungs-
gesetz

=>

Sofortversteuerung kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Veräußerung, Kündigung oder generell für bis zu 12 Jahre aufgeschoben werden

Aufschub

=>

Voraussetzungen:

- Unternehmen muss bestimmte definierte Größenklassen als kleineres oder mittleres Unternehmen erfüllen
- maximales Alter des Unternehmens 12 Jahre

=>

künftig sollen auch direkt vom Gesellschafter des Arbeitgebers gewährte Vermögensbeteiligungen erfasst werden

Seite 49

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

Stärkere steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen geplant

Zukunfts-
orientierungs-
gesetz

=>

An den begünstigten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers ändert sich im Kern nichts.

=>

Regelung ist auf Beteiligungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz anwendbar:

- Aktien des Arbeitgebers
- Wandelschuldverschreibungen
- Genussrechte
- GmbH-Anteile
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter

Seite 50

1.8 Hinweise für Arbeitgeber

Erhöhung des Mindestlohns ab 2024

Mindestlohn bis 31.12.2023

12,00 €

Mindestlohn ab 01.01.2024

12,41 €

Mindestlohn ab 01.01.2025

12,82 €

Vorschlag:

alle zwei Jahre Anpassung
der Lohnuntergrenze

Seite 51

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



Seite 52

Inhaltsübersicht

2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer

- 2.1 Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung
- 2.2 Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation
- 2.3 Wegzugsbesteuerung bei nur vorübergehender Abwesenheit



Seite 53

2.1 Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Darlehensvereinbarung

Gesellschafter können sich von ihrer GmbH grundsätzlich ein Darlehen gewähren lassen.

Fallbeispiel

- Verbuchung über Gesellschafterverrechnungskonto
- Verrechnungskonto mit Forderungen der Gesellschaft gegenüber Gesellschafter unverzinst

Zu niedrige Verzinsung

- verdeckte Gewinnausschüttung kann zu höheren Steuern führen

Seite 54

2.1 Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Preisvergleichsmethode	Fallbeispiel
<p>Fremdüblichen Zinssatz anwenden</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vergleich mit Zinssatz für fremde Dritte▪ Zinsstudie kann notwendig werden▪ BFH: Vertragsparteien können die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (sog. Margenteilungsgrundsatz)	<ul style="list-style-type: none">▪ vergleichbare Bankdarlehen liegen zwischen 3 % und 5 %. ➔ ggf. Zinssatz von 4 % ansetzen
	Bedingungen
	<p>je unüblicher die Bedingungen, desto schwieriger die Anwendung des Margenteilungsgrundsatzes</p>

Seite 55

2.2 Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation

Veräußerungsgewinn/-verlust:

Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 %, die im Privatvermögen gehalten werden

Verkauf unter Wert der Anschaffungskosten:

- Ausgleich des Veräußerungsverlusts mit anderen Einkunftsarten
- wechselseitiger Verkauf, um Veräußerungsverluste zu erzielen, wirkt einkommensmindernd (sog. Anteilsrotation)
- missbräuchliche Ausgestaltung verboten



Seite 56

2.2 Neue Rechtsprechung zur Anteilsrotation

Missbräuchliche Gestaltung

Kaufpreis zwischen den Gesellschaftern steht in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen Anteilswert

Miss-
verhältnis

Anteile werden zu günstig verkauft, um einen möglichst hohen Verlust zu erzielen

Konsequenz

tatsächliche Wertminderung der Anteile muss nachgewiesen werden
-> Anteilsrotation und Verluste daraus sind steuerlich anzuerkennen

2.3 Wegzugsbesteuerung bei nur vorübergehender Abwesenheit

Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz

gilt für natürliche Person, die ins Ausland umzieht und bis dahin längere Zeit (7 Jahre im Zeitraum der letzten 12 Jahre) in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war

Greifen der Wegzugsbesteuerung

- Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % vorhanden
- steuerlich setzt eine fiktive Veräußerung der Anteile ein (Grundlage: gemeiner Wert der Anteile)
- bei Übersteigen des gemeinen Werts der Anteile kann fiktiver Veräußerungsgewinn entstehen -> wird zur Besteuerung herangezogen
- Hintergrund: in das Ausland verziehende Steuerpflichtige sind für die deutschen Finanzbehörden nicht mehr greifbar



2.3 Wegzugsbesteuerung bei nur vorübergehender Abwesenheit

Wegfall der Besteuerung des fiktiven Veräußerungsgewinns

Steuerpflichtiger zieht vor Ablauf von 7 Jahren wieder nach Deutschland

BFH zur Rückkehrabsicht

- rückwirkender Wegfall der Steuer ausschlaggebend, wenn innerhalb der Rückkehrfrist ein Rückzug nach Deutschland erfolgt
- Rückkehrabsicht nicht schon zum Zeitpunkt des Wegzugs erforderlich

Steuerzahlung

- Steuer kann generell gestundet und in 7 Jahresraten gezahlt werden
- bei vorübergehender Abwesenheit kann von der Zahlung der Jahresraten bei einer Stundung auf Antrag abgesehen werden

Seite 59

2.3 Wegzugsbesteuerung bei nur vorübergehender Abwesenheit

Abwesenheit > 7 Jahre

- Fristverlängerung um 5 weitere Jahre möglich
- Rückkehrabsicht muss gegenüber Finanzamt dargelegt und erläutert
- Begründung muss nachvollziehbar sein

Chancen

- gute Chancen für Personen, die längere Zeit von einem deutschen Unternehmen ins Ausland entsendet werden 



Seite 60

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
- 3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer**
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



Seite 61

Inhaltsübersicht

3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
 - 3.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz*
 - 3.2 Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer*
 - 3.3 Günstige Baukredite für Familien*
 - 3.4 Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner*



Seite 62

3.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

=>

Besteuerung bei Einnahmen > 1.000 €

=>

Wenn die Ausgaben, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, diese übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

So können Verluste auch bei niedrigen Einnahmen geltend gemacht werden.

Seite 63

3.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Befristete degressive Abschreibung für Wohngebäude

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

=>

Einführung der degressiven Abschreibung (6 % p.a.)

=>

- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig (Wechsel zur linearen Abschreibung möglich)
- Ansetzung auch für Wohngebäude in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum
- Einschränkung: Wohngebäude für Einkunfts Zwecke (Vermietung)

Zeitraum: 01.10.23 bis 30.09.2029

Seite 64

3.2 Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

Eckpunktepapier

Inkrafttreten voraussichtlich zum 01.01.2024

Weitere geplante Reformierung

Übertragungen von Grundstücken auf Personengesellschaften sowie Übertragungen innerhalb von Konzernen

Abschaffung der Ergänzungstatbestände

- Verkauf von Anteilen an Immobiliengesellschaften
- derzeit greift Steuerpflicht bereits, wenn innerhalb von 10 Jahren 90 % an einer Grundbesitzgesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) übertragen werden
- neue Tatbestände zur Verhinderung von Gestaltungen geplant

Seite 65

3.2 Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

Länder-Öffnungsklausel

- ermäßigter Steuersatz bei Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum
- substantielle Neuerung, denn in Bezug auf den Steuersatz kennt das Gesetz derzeit keine Sondertatbestände

Freigrenze

- 2.500 € für den Verkauf von Grundstücken mit geringem Wert

Bundesländer

- Steuersätze reichen von mindestens 3,5 % (z.B. Bayern) bis 6,5 % (NRW, Thüringen, Saarland)

Seite 66



3.3 Günstige Baukredite für Familien von der KfW

Förderprogramm

- für Kauf und Neubau von klimafreundlichem Wohneigentum
- Start des Programms Juni 2023
- Zinssatz bei 1,25 % für 35 Jahre Kreditlaufzeit (10 Jahre Zinsbindung)

Voraussetzung:

- Erfüllung bestimmter Effizienzhauskriterien der KfW hinsichtlich der CO₂-Einsparung

Programmnummer KfW 297/298, klimafreundlicher Neubau (KFN9)



Seite 67

3.4 Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner

Verkauf eines Miteigentumsanteil an einer Immobilie

Entscheidende Frist

innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung

Ausnahme

selbstgenutzte Immobilie, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde

Beispiel:

- Ehepaar erwirbt 2008 ein Einfamilienhaus, gemeinsamer Einzug
- 2015 Auszug des Ehemanns
- 2017 Verkauf des hälftigen Miteigentumsanteils an Ehefrau
- Verbleib der Ehefrau mit Kind in der Immobilie

Finanzamt geht von steuerpflichtiger Veräußerung aus, da 10-Jahres-Frist nicht verstrichen

Seite 68

3.4 Steuerfalle bei Verkauf einer Haushälfte an Ex-Partner

Verkauf eines Miteigentumsanteil an einer Immobilie

Argumentation

Ehemann habe im Zeitraum zwischen Auszug und Veräußerung seinem Kind seine Haushälfte faktisch überlassen

BFH

kein „übergeleitetes Recht“ auf das Kind

Erläuterung:

- weitere Nutzung durch Ehefrau
- Verkaufsdruck der Ehefrau kein Argument



Seite 69

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. **Informationen für Kapitalanleger**
5. Informationen für alle Steuerzahler



Seite 70

Inhaltsübersicht

- 4. Informationen für Kapitalanleger
 - 4.1 Grundsatzurteil des BFH zu Kryptowährungen
 - 4.2 Verlustausgleich zwischen Eheleuten
 - 4.3 Immer mehr Kontenabrufe der Finanzämter



Seite 71

4.1 Grundsatzurteil des BFH zu Kryptowährungen

Finanzverwaltung

- Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen lange unklar
- lediglich Hinweise der Finanzverwaltung
- Gewinne aus der Veräußerung nur steuerpflichtig, wenn An- und Verkauf innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr erfolgten

Bundesfinanzhof

Ergebnisse aus Grundsatzurteil:

- Gewinn aus der Veräußerung von Kryptowährungen im Privatvermögen = privates Veräußerungsgeschäft
- Gewinne sind steuerfrei, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt
- Umtausch einer Kryptowährung in eine andere = Veräußerung
- BFH: Kryptowährungen sind eine Form von Zahlungsmittel



Seite 72

4.1 Grundsatzurteil des BFH zu Kryptowährungen

Hinweis

Entwurf zum Wachstumschancen-gesetz

- Anhebung der steuerfreien Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von derzeit weniger als 600 € im Jahr auf 1.000 €



Private Veräußerungsgeschäfte:

- Veräußerungsvorgänge mit Wirtschaftsgütern, die nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, z.B.
 - Grundstücke
 - Kunstwerke
 - Juwelen
 - Kryptowährungen

Seite 73

4.2 Verlustausgleich zwischen Eheleuten

Alte Regelung

- Verlustverrechnung zwischen zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern nur beschränkt möglich
- bis 2022 konnte Ausgleich nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag bei derselben Bank erreicht werden, nachträgliche Verrechnung im Rahmen der Steuererklärung nicht möglich



Neue Regelung:

- seit 2022 kann die Verlustverrechnung auch in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung der Partner vorgenommen werden

Steuerliche Berater benötigen alle Unterlagen zu Kapitalanlagen, Bankkonten und Depots!

Seite 74

4.3 Immer mehr Kontenabrufe der Finanzämter

- Finanzamt darf bei Unstimmigkeiten und dem Verdacht auf Steuerhinterziehung Konten bei Banken durchleuchten
- 2022 gab es ca. 294.000 Anfragen der Finanzämter an Banken:
 - *Trend geht hier stark nach oben*
 - *2010 im Vergleich: 58.000 Anfragen*
- Risiko, dass nicht versteuerte Kapitalerträge, etwa aus ausländischen Depots oder Kryptowährungstransaktionen dem Finanzamt bekannt werden, steigt
- strafbefreiende Selbstanzeige bei un versteuerten Kapitalerträgen möglich



Seite 75

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



Seite 76

Inhaltsübersicht

- 5. Informationen für alle Steuerzahler
 - 5.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz
 - 5.2 Höherer Grundfreibetrag in 2024
 - 5.3 Verlängerte Abgabefristen



5.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Geplante Steuererleichterung bei Versorgungsbezügen

Steuerfrei:

- ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

- Besteuerung von Versorgungsleistungen wird immer ungünstiger
- seit 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung in jährlichen Schritten von 0,8 % auf 0,4 % gesenkt werden

- Höchstbetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sollen ab 2024 langsamer sinken



5.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Geplante Steuererleichterung bei Renten

Der Anstieg des mit der Zeit zunehmenden Besteuerungsanteils wird gebremst.

durch Neuerungen tritt die 100 %-Besteuerung 2058 statt 2040 ein

ab 2023 soll der Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %, sondern von 0,4 % verringert werden

Verlangsamung des Altersentlastungsbetrag (Höchstbeitrag soll seit 2023 um jährlich 19 € statt 38 € sinken)



Seite 79

5.1 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Dezember-Soforthilfe soll nicht besteuert werden

Hintergrund:
Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas- und Fernwärmekunden

zunächst von Steuerpflicht auszugehen

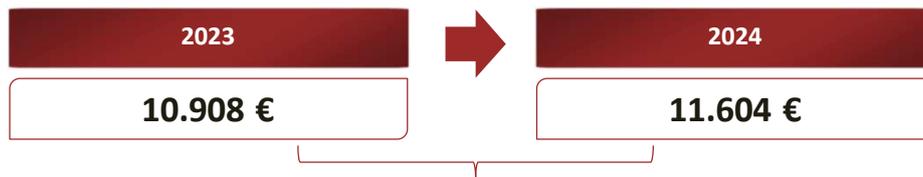
Hilfe soll für steuerfrei erklärt werden



Seite 80

5.2 Höherer Grundfreibetrag in 2024

Grundfreibetrag =
Betrag des zu versteuernden Einkommens, bis zu dem keine Einkommensteuer
berechnet wird

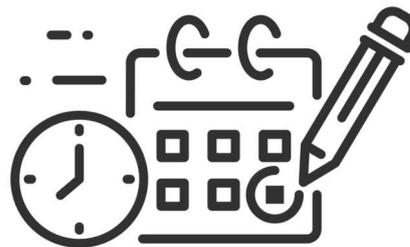


Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Grundfreibetrag.

Seite 81

5.3 Verlängerte Abgabefristen bei Steuererklärungen

Jahr	Frist bei Abgabe durch Steuerberater
2022	31.07.2024
2023	31.05.2025
2024	30.04.2026
2025	28.02.2027



Seite 82

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



83

ATG
Amira Treuhandgesellschaft Chemnitz mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Amtsgericht Chemnitz HRB 20136
<https://www.atg-online.de>

Sofern Sie zu den einzelnen Beiträgen genauere Informationen benötigen, können Sie sich jederzeit an den jeweiligen Referenten (oder natürlich auch an den für Sie zuständigen Berater) wenden.

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Auf Grund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

 atg Steuerberatung

84